



BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65 0
 www.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für
 Wirtschaft, Familie und Jugend
 Abteilung IV/1
 Schwarzenbergplatz 1
 1015 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWfJ- 551.100/006 3-IV/1/2010	WP-GSt/He/Ni	Dorothea Herzele Susanne Wixforth	DW 2295	DW 2532	04.11.2010

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden – Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der oa Gesetzesentwürfe.

Einleitend ist positiv festzuhalten, dass im ggst Entwurf zum Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG) 2010 grundsätzliche Punkte der Dritten Energiebinnenmarkt-richtlinie umgesetzt werden, die die Rechte der KonsumentInnen stärken.

Leider fehlen viele von der BAK geforderten **Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut**. Der Schutz armutsgefährdeter KonsumentInnen bleibt weit hinter den Erwartungen der BAK an die Gesetzesnovelle zurück.

Bedauerlich ist außerdem, dass die Regelungen betreffend dem **Versorger letzter Instanz** nicht bundeseinheitlich getroffen werden, sodass eine unterschiedliche Behandlung bzw auch Diskriminierung zwischen den einzelnen Bundesländern möglich ist.

Schließlich fehlen aus unserer Sicht weiterhin ausreichende gesetzliche Vorkehrungen, um eine ausgewogene Kosten-Nutzenanalyse vor der Einführung von **intelligenten Zählern** zu ermöglichen bzw die KonsumentInnen ausreichend in die erhoffte Mehrwertkette einzubeziehen.

Auffällig ist, dass sich im ggst Entwurf teilweise sehr restriktive Entflechtungsvorschriften für Verteilnetzbetreiber finden, die über die Vorgaben der Dritten Energiebinnenmarkt-richtlinie hinausgehen. Die BAK betrachtet **überschießende Regulierungen** äußerst kritisch, da damit negative Folgen verbunden sein können – wie unverhältnismäßig hohe Kosten, Arbeitsplatzverluste ua. Weit zweckmäßiger ist es, die gemäß der Dritten Energiebinnenmarkt-richtlinie vorge-

sehenen Entflechtungsmaßnahmen ausreichend lange wirken zu lassen und erst danach zu entscheiden, ob neue Eingriffe tatsächlich notwendig sind.

Auf das Energiesystem kommen wesentliche Herausforderungen zu. Ein Ziel dieses Bundesgesetzes ist es auch, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Sicherung einer verlässlichen, umweltverträglichen und einer wirtschaftlichen Versorgung gewährleisten – dies steht im öffentlichen Interesse.

Was den Entwurf zum **Energie-Control-Gesetz** betrifft, begrüßt die BAK die Rückführung des Regulators in eine öffentlich rechtliche Gesellschaftsform, die dem Umfang der übertragenen hoheitlichen Aufgaben viel mehr gerecht wird, als die bisherige Organisationsform. Ebenso finden wir die Einführung des Vier-Augen-Prinzips durch die Bestellung eines zweiten Vorstandes positiv.

Große Bedenken hegt die BAK hingegen bei den Ausnahmen bezüglich der Unabhängigkeitsbestimmungen eines Vorstandsmitglieds sowie bezüglich des Fehlens einer **cooling-on** und **cooling-off** Periode für die **Mitglieder des Vorstandes** und der **Regulierungskommission**.

Schließlich ist es bedauerlich, dass auf die Einbeziehung der Expertise von **Regulierungs- und Energiebeirat** relativ verzichtet wird, indem ihr Mitwirkungsrecht eingeschränkt und auf ein reines Begutachtungsrecht reduziert wird.

Da der unabhängigen Regulierungsbehörde wichtige Aufgaben im Bereich des VerbraucherInnenschutzes zukommen, ist es aus Sicht der BAK unerlässlich, dass wichtige Entscheidungen betreffend der Regulierungsbehörde im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz getroffen werden.

Um die Interessen von KonsumentInnen auch rechtlich effektiv durchsetzen zu können, sollten der **BAK** und der Wirtschaftskammer Österreich (**WKÖ**) auch **Beschwerdemöglichkeiten** gegen Verordnungen gem § 49 bzw Entscheidungen der Regulierungskommission beim Verfassungs- bzw beim Verwaltungsgerichtshof eingeräumt werden.

Im Detail nimmt die BAK Stellung wie folgt:

1.) EIWOG

§ 36 – Kombinationsnetzbetreiber

Die Intention des Art 29 der Dritten Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zielt auf eine effektive Trennung zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber ab. Im § 36 des gegenständlichen Entwurfes werden aber auch Verteilnetzbetreiber erfasst: Wenn diese in ihrem Unternehmen gleichzeitig Netze für die Übertragung von Strom, Gas und sonstigen leitungsgebundenen Sektoren betreiben, soll ein derartiger „Kombinationsbetrieb“ zukünftig durch die Regulierungsbehörde genehmigt werden. Nach Ansicht der BAK ist diese Regelung nicht im Sinne der Drit-

ten Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie. Sie ist überschießend und könnte auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht bewirken. Eine Wirkung für Verteilnetzbetreiber, die von der EU-Kommission nicht intendiert ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es ausreichende gesetzliche Regelungen gibt – wie insbesondere Wettbewerbsgesetze – um mögliche verbotene Marktmissbrauchs- oder Kartellrechtstatbestände zu ahnden. **Die BAK ist daher der Ansicht, dass der erste Satz dieses Paragraphen gänzlich zu streichen ist.**

§ 42 Abs 3 – Ausübungsvorschriften für Verteilnetzbetreiber

Auch hier ist auf die Ausgewogenheit der Regulierungsmaßnahmen zu achten und überschießende Eingriffe, die über die Vorschriften der Dritten Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie hinausgehen, zu vermeiden. Dies betrifft vor allem die Beurteilung von wettbewerblich kritischen Tätigkeiten, die nur durch den Verteilnetzbetreiber oder durch einen unabhängigen Dritten ausgeübt werden dürfen. Die Nicht-Ausnutzung von Synergieeffekten eines vertikal integrierten Unternehmens führt zu Kostensteigerungen, die schlussendlich auf die KonsumentInnen überwältigt werden. **Die „Unbundling-Vorschriften“ für Verteilnetzbetreiber sollten nach Ansicht der BAK daher verhältnismäßig und nicht überschießend sein und werden in der gegenständlichen Form abgelehnt.**

§ 48 – Feststellung der Kostenbasis

Die Kostenbasis und das Mengengerüst der Netzbetreiber (Abgabemenge über 50 Geh) werden mittels Bescheid von der Regulierungsbehörde festgesetzt. Das Kostengerüst der übrigen Netzbetreiber kann von Amts wegen mittels Bescheid festgestellt werden. Aus Abs 2 des § 48 erschließt sich, dass es sich um einen Bescheid des Vorstandes der E-Control handelt.

Dies könnte klarer geregelt werden, indem bereits im Abs 1 als zuständige Behörde der Vorstand der E-Control genannt wird.

Vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens ist laut Entwurf den Sozialpartnern und der Industriellenvereinigung (IV) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese neue Rolle der IV wird von der BAK abgelehnt. Durch diese – sachlich nicht begründbare – Aufwertung der IV wird die Parität zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen zugunsten der Arbeitgeberseite verschoben. Damit kommt es auch zu einer Schwächung der Interessensvertretung der KonsumentInnen.

§ 49 – Systemnutzungsentgelte

Die Systemnutzungsentgelte werden durch Verordnung der Regulierungsbehörde bestimmt. Die Sozialpartner und die IV haben ein Stellungnahmerecht. Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens ist der Regulierungsbeirat anzuhören, außer bei Gefahr im Verzug. Um die Interessen der KonsumentInnen effektiv vertreten zu können, sollten der BAK und der WKÖ das Recht eingeräumt werden, beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) gegen Verordnungen gem § 49 Beschwerde zu erheben.

Weiters sollte im Sinne einer möglichst hohen Transparenz der Entscheidungen noch folgende Ergänzung vorgenommen werden: *„Folgt die Regulierungsbehörde nicht den Empfehlungen der Stellungnahmeberechtigten und des Regulierungsbeirates, so hat sie die maßgeblichen Gründe hierfür ehestmöglich mitzuteilen und auf der Homepage der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Darüber hinaus müssen von der Verordnung abweichende Stellungnahmen ebenso auf der Homepage veröffentlicht werden.“*

Stärkung der KonsumentInnenrechte

Wie bereits einleitend festgehalten, ist es erfreulich, dass einige wesentliche Forderungen der BAK im ggst Entwurf umgesetzt wurden. Im Detail sind aber noch einige Verbesserungen bzw Klarstellungen erforderlich:

§ 17 Abs 3 lit 14 – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Netzbetreiber

Dringend erforderlich ist eine weitere Präzisierung von Sicherheitsleistungen: Gemäß lit 14 können nämlich in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang angemessene Sicherheitsleistungen vorgesehen werden, sofern bei einem Netzbenutzer Zahlungsschwierigkeiten nicht auszuschließen sind. Eine Konkretisierung ist dahingehend erforderlich, dass Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen nur dann eingehoben werden dürfen, wenn der Endkunde/die Endkundin auch tatsächlich beim jeweiligen Stromversorger Zahlungsschwierigkeiten hat bzw hatte. In diesem Fall sollte die Sicherheitsleistung bzw Vorauszahlung eine Teilbetragszahlung in der Höhe von zwei Monaten nicht überschreiten. In der Praxis werden Kautionen auch in laufenden Lieferverträgen plötzlich vorgeschrieben, wenn beispielsweise ein Schuldnerverfahren aufgrund von Zahlungsrückständen bei Dritten eingeleitet wird. Der teilweise fragwürdigen Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien darf hier kein weiterer Vorschub geleistet werden. In diesen Fällen wird die angespannte finanzielle Situation der EndkundInnen durch eine Kaution für Strom zusätzlich unnötig verschärft, obwohl sie beim Stromversorger keine Zahlungsrückstände hatten. Es ist auch notwendig, dass eine Regelung eingeführt wird, wann Sicherheitsleistungen spätestens rückerstattet werden. Die Erfahrung zeigt, dass ein Großteil der KundInnen über viele Jahre und Jahrzehnte in derselben Wohnung verbleiben. Die zu Beginn bezahlten Sicherheitsleistungen werden aber auch bei durchgehend fristgerechter Bezahlung der Rechnungen nicht aufgelöst. **Die BAK fordert für diesen Fall die Einführung einer Grenze von maximal drei Jahren, nach der die Sicherheitsleistung rückerstattet werden muss.**

Im Zusammenhang mit der Leistung von Vorauszahlungen bzw Sicherheitsleistungen ist den betroffenen Personen eine Wahlmöglichkeit zwischen finanziellen Maßnahmen (Voraus- oder Sicherheitszahlungen in angemessener Höhe) oder technischen Maßnahmen – wie die Installation eines Vorauszahlungszählers – einzuräumen.

§ 17 Abs 3 lit 15 – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Netzbetreiber

Hier wird vorgegeben, dass die allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber auch Modalitäten darüber zu enthalten haben, wie NetzkundInnen verpflichtet werden, Teilzahlungsbeträge zu leisten. Aus der Kenntnis zahlreicher Beschwerdefälle von KundInnen zeigt sich, dass sowohl die Festlegung der Höhe von Teilzahlungsbeträgen als auch die des Zahlungsziels, immer wieder zu Problemen führt. Dadurch, dass es durch Zugrundelegung von Kurzzeitverbräuchen als Berechnungsbasis, die deutlich unter einem Jahr liegen, zur Vorschreibung unverhältnismäßig hoher Teilzahlungsbeträge kommt und durch die Tatsache, dass die Zahlungsziele zu eng gesetzt werden, entstehen schon bei der Zahlung der monatlichen Teilzahlungsbeträge Zahlungszielüberschreitungen und dadurch Mahnspesen. Die BAK fordert daher, dass die Festlegung und Vorschreibung von Teilbetragszahlungen nur auf Basis aussagekräftiger Jahresabrechnungen, denen tatsächliche Verbrauchswerte zu Grunde liegen, erfolgen darf. Die Zahlungsziele sollten generell mit dem 10. des Monats festgesetzt werden. Dadurch wäre gewährleistet, dass periodische monatliche Gutschriften der KundInnen (Gehalts-, Pensionszahlungen, Sozialleis-

tungen etc) bereits auf dem Konto gutgeschrieben bzw wertgestellt sind, bevor es zur Zahlung (Überweisung) des Teilzahlungsbetrages kommt. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass Überziehungszinsen auf dem Konto der StromkundInnen vermieden werden und andererseits gewährleistet, dass nicht schon für die monatlichen Teilzahlungen Mahngebühren anfallen, und der Netzbetreiber die NetzkundInnen belastet, weil eine systematische Zahlungszielüberschreitung, entstanden durch Setzung eines zu engen Zahlungszieles zum Monatsersten, entsteht.

§ 19 – Qualitätsstandards für die Netznutzleistung

In den Entschädigungs- und Erstattungsregelungen sollten auch jene Schäden aufgenommen werden, die zwischen dem Übergabepunkt und der Grundstücksgrenze anfallen, falls sie nicht von dem/der Endkunden/in selbst verursacht wurden, sondern zum Beispiel im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich einer Straße auftreten. Das Abwälzen der gesamten Kosten auf die EndkundInnen ist in diesen Fällen grob benachteiligend.

§ 57 Abs 4 – Ab- bzw Auslesung der Zählereinrichtungen

Der gegenständliche Entwurf sieht vor, dass – wie bisher – zumindest alle drei Jahre die Ab- bzw Auslesung durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen hat. Die bisherigen Erfahrungen aus KonsumentInnen-Beschwerden zeigen, dass der tatsächliche Verbrauch oft falsch (zu niedrig) geschätzt wird und somit zu niedrige Teilbeträge in Rechnung gestellt werden. Nachforderungen über drei Jahre können Haushalte vor massive finanzielle Probleme stellen, ja sogar existenzbedrohend werden. Daher sollte das Intervall der verpflichtenden Ablesung durch den Netzbetreiber auf zwei Jahre gesenkt werden.

§ 58 – Preisregulierung für Nebengebühren der Netzbetreiber

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nicht klar ist, welche Entgelte in diesem Paragraphen angesprochen werden („...Entgelte gem Abs 2 Z 1 bis 6...“). Diesbezüglich erscheint die gesetzliche Bestimmung unvollständig.

Die Hauptbetroffenen von Nebengebühren – wie zB Mahnspesen – sind vor allem einkommensschwache Personen. **Eine Regelung dieser Nebengebühren stellt daher ebenfalls eine der Hauptforderungen der BAK dar.** Der ggst Entwurf enthält diesbezüglich grundsätzlich eine Regelung im Sinne der BAK: Die Regulierungsbehörde erhält eine Verordnungsermächtigung in Form einer „Kann-Bestimmung“ zur Festlegung von Preisen in angemessener Höhe – also Fixpreise, wobei sie hierbei auch die soziale Verträglichkeit zu berücksichtigen hat. Um die bereits derzeit bestehende Unübersichtlichkeit bei den Nebengebühren, die mit weiterer Diversifikation der Tarife noch zunehmen dürfte, effektiv kontrollieren zu können, sollte die Regulierungsbehörde allerdings verpflichtet sein, diesbezügliche Verordnungen zu erlassen.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass die Regulierungsbehörde auch die Modalitäten zur Rückzahlung von Schulden durch Verordnung festzulegen hat. Die Höhe der Schulden bestimmt in der Praxis die effektive Höhe des Tarifs des Vorauszahlungszählers.

§§ 75 ff – Energiearmut – 9. Teil

Die wichtigste Forderung aus Sicht der BAK – nämlich effektive, gesetzliche Maßnahmen gegen die Energiearmut zu setzen – ist im gegenständlichen Entwurf nur teilweise umgesetzt.

Die Wirtschaftskrise und der damit verbundene steigende finanzielle Druck auf die Haushalte sorgen im Zusammenhang mit hohen Energiepreisen dafür, dass sich ein Teil der österreichischen Bevölkerung die Grundversorgung mit Energie nicht leisten kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, einen Mechanismus zu implementieren, der im Notfall derartige soziale Härten abfedern kann. Die BAK schlägt deshalb vor, dass die Energie-Regulierungsbehörde gesetzlich beauftragt wird, im Rahmen ihrer jährlichen Berichtslegung bestimmte Indikatoren zur Bewertung der Energiearmut in Österreich vorzulegen. Im Rahmen dieser Berichterstellung ist dem Verein „Die Armutskonferenz“ und anderen vergleichbaren Organisationen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen, damit der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, auf Basis dieses Berichtes eine Verordnung erlassen kann, die gefährdete VerbraucherInnen teilweise oder gänzlich von der Bezahlung des Strom-Netzentgeltes befreit. Ein solcher Eingriff in die Geschäftsgebarung der Verteilernetzbetreiber ist jedenfalls gerechtfertigt, da sie Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen und daher besonderen gesellschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.

Die Mehrkosten, die durch die Netzentgeltbefreiung entstehen, sollen nicht aus dem Bundesbudget gedeckt werden. Vielmehr sollte der Einnahmeausfall der Netzbetreiber auf die anderen StromnetzkundInnen der Netzebenen 3 bis 7 überwälzt werden.

Um den Anforderungen des 3. Energiebinnenmarktpaketes zu genügen, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung bspw im 9. Teil des EIWOG (Pflichten gegenüber der KundInnenen).

() Im Rahmen des Berichtswesens gem Art 37 der Richtlinie 2009/72/EG erfasst und dokumentiert die Energie-Regulierungsbehörde jährlich Indikatoren zur Bewertung der Energiearmut in Österreich, insbesondere die Zahl der Abschaltungen, die Zahl und Höhe der Zahlungsrückstände von Strom-KonsumentInnen, die Anzahl von Ratenzahlungsvereinbarungen sowie die Höhe der vereinbarten Rückzahlungsraten, die Anzahl der verwendeten Vorauszahlungs-Zähler, die Anzahl der eingeleiteten Inkassoverfahren, die Entwicklung des Strompreises (Arbeitspreis) sowie weitere Indikatoren, die für die Bewertung der Energiearmut in Österreich relevant sind. Die Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, die entsprechenden Daten des abgelaufenen Kalenderjahres bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres zu liefern. Dem Netzwerkverein der österreichischen Sozialorganisationen ist im Zuge der Berichterstellung ein Stellungnahmerecht einzuräumen.

() Ergibt sich aus dem in Abs 2 beschriebenen Berichtswesen Handlungsbedarf zur Bekämpfung von Energiearmut, so kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Verordnung erlassen, die die betroffenen Personenkreise von der Bezahlung der Netzentgelte teilweise oder ganz befreit. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat jedenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz eine Verordnung zu erlassen, die die Betroffenen Personenkreise von der Bezahlung der Netzentgelte teilweise oder ganz befreit, wenn für die Stromaufwendungen 10% des durchschnittlichen monatlichen Haushaltseinkommens von BezieherInnen einer Ausgleichszulage iS des § 293 Abs 1 lit a sublit aa des ASVG aufgebracht werden muss.

() Zur Berechnung des Anteils der Stromaufwendungen am Haushaltseinkommen werden der günstigste, bundesweit verfügbare Strom-Tarif sowie die durchschnittlichen Netzentgelte ermittelt. Mit den so ermittelten Kostenbestandteilen werden Gesamt-Stromkosten für einen durchschnittlichen Haushaltsverbrauch (Standardlastprofil) errechnet und in Relation zum durchschnittlichen monatlichen Haushaltseinkommen von BezieherInnen einer Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung iS des § 292 ff des ASVG gesetzt.

() Die Erlösminderung aufgrund der Netzgebührenbefreiung ist den Verteilernetzbetreibern gemäß § 25 EIWOG anzuerkennen, wobei die Kostenüberwälzung auf die Netzebenen 3 bis 7 zu erfolgen hat.

§ 76 Abs 3 – Dezentrale Verrechnungsstelle

Das Ziel, Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen einen diskriminierungsfreien und raschen Zugang zu notwendigen KundInnen Daten zu ermöglichen und damit den Wechselprozess zu erleichtern bzw zu beschleunigen, ist zu begrüßen. Allerdings sollte die in Absatz 3 vorgesehene Verpflichtung des Netzbetreibers, KundInnen Daten an eine durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform zu übermitteln, die diese Daten dezentral zur Verfügung zu stellen hat, konkretisiert werden. Es sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass nicht die Plattform dezentral ist, **sondern die Daten, die dezentral gespeichert sind (bei den jeweiligen Netzbetreibern) über eine, durch die Verrechnungsstelle betriebene Plattform, abgerufen werden können.**

§ 76 Abs 4 – Kündigungsfrist

Grundsätzlich ist die verkürzte Kündigungsfrist auf zwei Wochen positiv zu bewerten. Diese auf alle KundInnen – damit auch auf große Gewerbe- und Industrieunternehmen – auszuweiten, ist allerdings überschießend und dürfte nicht der eigentlichen Intention entsprechen. Hier ist jedenfalls eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass diese Regelungen nur für KonsumentInnen iS des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten.

Wir möchten grundsätzlich darauf hinweisen, dass es im ggst Entwurf einige Unschärfen im Hinblick auf die Begriffe „Kunde“ und „Endverbraucher“ gibt. Es sollte klar geregelt werden, ob Regelungen für alle EndverbraucherInnen gelten oder nur für EndverbraucherInnen iS des KSchG.

§ 77 – Versorger letzter Instanz

Grundsätzlich ist die Regelung des „Versorgers letzter Instanz“ und damit die Pflicht aller Lieferanten zur Grundversorgung der HaushaltskundInnen mit Strom positiv zu bewerten. Allerdings sind noch einige wichtige Punkte zu ergänzen, damit der Versorger letzter Instanz in der Praxis funktioniert:

- Die BAK fordert eine **bundeseinheitliche Regelung des Versorgers letzter Instanz**. Im Entwurf soll – wie bisher – die detaillierte Ausgestaltung zum „Versorger letzter Instanz“ in den Ausführungsgesetzen der Länder erfolgen – damit werden zukünftig auch weiterhin neun (unterschiedliche) Regelungen zum „Versorger letzter Instanz“ für VerbraucherInnen bestehen. Nicht nur für KonsumentInnen ist diese Regelung nicht wünschenswert, sondern auch für Stromlieferanten, die österreichweit anbieten – sie sind mit neun unterschiedlichen gesetzlichen Regeln konfrontiert.

- „Kleinunternehmen“, die ebenfalls Anspruch auf die Grundversorgung haben, sind gemäß § 7 Abs 1 Z 32 sehr großzügig definiert – nämlich als Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von bis zu 10 Millionen Euro. Damit werden 98% der österreichischen Unternehmen erfasst. Außerdem sind mit der Novelle der Insolvenzordnung (Juli 2010) Unternehmen, die sich im Insolvenzverfahren befinden, gemäß § 25a Insolvenzgesetz vor einer einseitigen Auflösung von Verträgen durch Stromlieferanten ohnehin geschützt. **Die BAK fordert daher eine wesentliche Einschränkung dieser Definition.**
- Das Zumutbarkeitskriterium „...*bisher keine vertragliche Beziehung*...“ ist zu streichen. Damit wird sichergestellt, dass sich KundInnen den Grundversorger mit den günstigsten Preisen auswählen können und damit Preisvorteile lukrieren können.
- Positiv zu vermerken ist, dass die Vorauszahlungs- bzw Sicherheitsleistung für die Belieferung von Strom den Teilzahlungsbetrag für einen Monat nicht übersteigen darf, und dass diese KonsumentInnen zum Standardtarif des jeweiligen Unternehmens beliefert werden müssen, also zu jenen Bedingungen, die auch der Mehrzahl der unter Vertrag stehenden HaushaltskundInnen eingeräumt werden. Allerdings ist im Zusammenhang mit der Leistung von Vorauszahlungen bzw Sicherheitsleistungen den betroffenen Personen eine Wahlmöglichkeit zwischen finanziellen Maßnahmen (Voraus- oder Sicherheitszahlungen in angemessener Höhe) oder technischen Maßnahmen – wie die Installierung eines Vorauszahlungszählers – einzuräumen. Wie zu § 17 Abs 3 lit 14 bereits ausgeführt, fordert die BAK auch für diese Fälle eine Einführung einer Grenze von maximal drei Jahren, nach der die Sicherheitsleistung rückerstattet werden muss.

§ 80 – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der vertraglich vereinbarten Entgelte sind die KundInnen in klarer und verständlicher Weise zu informieren. Daher ist Abs 2 wie folgt zu ergänzen: „*Solche Änderungen sind dem Kunden/ der Kundin gesondert mitzuteilen.*“ Sonst wäre die Veröffentlichung in der Kundenzeitschrift ausreichend.

Weiters sollten die Allgemeinen Bedingungen gemäß Abs 3 noch folgende Mindestinhalte enthalten: Preisblätter (inklusive der Auflistung aller Nebenkosten) sowie für KonsumentInnen relevante Zahlungsmodalitäten, zB Mahnverfahren, Kautionen etc.

Die Option einer monatlichen Zahlung der Teilbetragszahlungen sollte noch dahingehend ergänzt werden, dass diese kostenfrei anzubieten ist. Weiters sind für die Nichteinhaltung der Vorschriften gem § 80 entsprechende Sanktionierungsmöglichkeiten vorzusehen.

§ 81 – Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

Die BAK begrüßt die relativ detaillierte gesetzliche Determinierung der Anforderungen an Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen an die EndkundInnen. Da sich aufgrund des zunehmenden Wettbewerbes und durch die geplante Einführung der intelligenten Zähler die Preis- und Tariflandschaft auf dem Stromsektor voraussichtlich noch unübersichtlicher gestalten wird als derzeit, ist es aus Sicht der BAK jedoch notwendig, vereinheitlichte Rechnungen für alle Energieanbieter auf dem Markt zu erreichen.

Deshalb sollte der § 81 Abs 1 ergänzt werden wie folgt: *... "Die Angabe des Energiepreises hat jedenfalls in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat eine Verordnung mit einer entsprechenden Musterrechnung zu erlassen." ...*

§ 82 – Abschaltung und Information des Kunden

Positiv ist, dass im Absatz 2 für die Ab- und Wiederherstellung des Netzanschlusses im gegenständlichen Entwurf ein Höchstpreis festgelegt wurde. Klarzustellen ist, dass dieser Höchstpreis von 30 Euro für Ab- und Wiederherstellung gemeinsam gilt. Wichtig wäre es jetzt schon anzumerken, dass bei der Installation eines intelligenten Messgerätes (smart meter) dieser Höchstpreis nicht mehr zur Anwendung kommt.

Abs 4 normiert, dass Netzbetreiber und der bisherige Lieferant im Fall eines Lieferantenwechsels dem/der Kunden/in spätestens nach sechs Wochen die Rechnung zu legen haben. Wie in den letzten Jahren zu beobachten war, liegen zwischen dem Ablesedatum der Messgeräte und der Übermittlung der Jahresabrechnung an den Kunden oft Monate, ja im Extremfall Zeiträume von bis zu einem dreiviertel Jahr. Dies ist untragbar, weil KundInnen völlig den Überblick verlieren, mit der Korrektur von Teilzahlungsbeträgen nicht rechtzeitig begonnen wird und damit eine periodengerechte, transparente Abrechnung nicht gewährleistet ist. **Die BAK fordert daher, für die Übermittlung der regulären Jahresabrechnung eine maximale Frist von 8 Wochen nach der Ablesung der Messgeräte festzulegen.**

§ 83 – Intelligente Messgeräte

Grundsätzlich ist die BAK nicht davon überzeugt, dass die Einführung von intelligenten Messgeräten tatsächlich einen Mehrwert für die KonsumentInnen mit sich bringt. Auf Basis der derzeitigen Textierung des Gesetzes ergibt sich zunächst lediglich eine einseitige Belastung der KonsumentInnen. Daher ist für die BAK jedenfalls für die flächendeckende Einführung derartiger Geräte Grundvoraussetzung, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse ein positives Ergebnis für die gesamte Mehrwertkette nachweist. Eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, wenn unabhängig von deren Ergebnissen der Minister verpflichtet wird, per Verordnung die flächendeckende Einführung zu beschließen, wie es dzt § 83 Abs 1 vorsieht, wird diesem Anspruch nicht gerecht. Ein gesellschaftlicher Konsens wird daher nur schwer herstellbar sein, insbesondere bei einseitiger Überwälzung auf die Haushalte. Aus diesem Grund muss aus Sicht der BAK § 83 Abs 1 jedenfalls geändert werden wie folgt: *„...Der Wirtschaftsminister hat nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse sowie nach Anhörung ... durch Verordnung die Einführung intelligenter Messeinrichtungen festzulegen, wenn die Stellungnahme der Vertreter des Konsumentenschutzes positiv ausfällt und auf Basis der Kosten-Nutzen-Analyse die volkswirtschaftlichen Vorteile überwiegen.“*

Weiters sollten die näheren Umstände der Studienvergabe gesetzlich geregelt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, wer die Studie zur Kosten-Nutzen-Analyse in Auftrag gibt, wobei hier vor allem auf Unabhängigkeit zu achten ist. Weiters müssen die Parameter für eine derartige Kosten-Nutzen-Analyse vorab festgelegt werden, wobei vor allem ein Vergleich der Mehrkosten durch die Installation mit der Verbesserung der Technologie bei den vorhandenen

konventionellen Stromzählern vorgenommen werden sollte, um den allfälligen Mehrwert der flächendeckenden Einführung von intelligenten Zählern feststellen zu können.

Schließlich sollte ergänzend in § 83 festgehalten werden, dass trotz Ferndatenerfassung eine Verbrauchsablesung am Gerät selbst möglich sein muss, und nicht ein Internetanschluss oder sonstige technische Einrichtungen erforderlich sind, um den VerbraucherInnen eine Ablesung zu ermöglichen.

In Verbindung mit § 57 Abs 1 (Entgelt für Messleistungen) sowie § 59 Abs 1 letzter Absatz (Anerkennung der Kosten der Implementierung neuer Technologien in den Systemnutzungsentgelten) ist transparent darzustellen, wer die Kosten der Einführung und des Betriebes von intelligenten Messgeräten trägt, und dass diese jedenfalls nicht einseitig auf die KonsumentInnen überwält werden bzw die KonsumentInnen nicht mit Mehrkosten konfrontiert werden.

§ 84 Abs 1 – Datenschutz und Ablesung

Der Datenschutz ist de facto nicht vorhanden, wenn die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mit Sanktionen belegt wird. Daher ist festzulegen, dass Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen der Sanktion gemäß § 108 unterliegt.

In diesem Sinn wäre der § 108 zu ergänzen wie folgt: „*Wer entgegen § 11, § 76 Abs 3 oder § 84 Abs 1 Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet ...*“

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die VerbraucherInnen ohne Internetzugang regelmäßig eine Verbrauchsinformation erhalten. In diesem Sinne plädieren wir für die Ergänzung von § 84 Abs 2 wie folgt: „...Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, **zumindest einmal pro Monat** die Verbrauchsinformation auf Verlangen kostenlos in Papierform zu erhalten.“

Zu weiteren Bestimmungen im gegenständlichen Entwurf:

§ 69a – Ausschreibung der Sekundärregelleistung

Da Strom nicht speicherbar ist, müssen Differenzen zwischen Einspeisung und tatsächlicher Entnahme sehr kurzfristig ausgeglichen werden (Ausgleichs- oder Regelenergie). Die Bereitstellung von Sekundärregelenergie dient der Erhaltung der Leistungs-Frequenz. Die Energie muss daher sehr kurzfristig abrufbar sein. Das bisherige Beschaffungssystem – das keinem direkten Wettbewerb unterlag – soll nun mittels wettbewerblich organisierter Ausschreibung verstärkt Marktmechanismen unterworfen werden. Da die Bereitstellung von Sekundärregelenergie aus technischen Gründen (Präqualifikationsverfahren) nur für sehr wenige Marktteilnehmer möglich ist, besteht die Gefahr, dass die Sekundärregelenergiemengen im Rahmen einer Ausschreibung nicht zu marktgerechten Konditionen angeboten werden und die überhöhten Ausgleichsenergiekosten auf die KonsumentInnen überwält werden. Das zeigen auch Erfahrungen aus Deutschland, wo es zu massiven Preissteigerungen bei Ausgleichsenergie gekommen ist und das Bundeskartellamt im Jahre 2003 ein Missbrauchsverfahren gegen führende deutsche Energieanbieter eingeleitet hat. Außerdem wird durch die zunehmende volatile Energieerzeugung aufgrund erneuerbarer Energieformen (vor allem Windkraft) der Bedarf an Ausgleichsenergie in den nächsten Jahren weiter steigen. Aus Sicht der BAK sind Regelungen, die über-

höhte Preise verhindern, dringend erforderlich – das schließt auch Preisregulierungsmaßnahmen ein.

§ 104 – Festsetzung von Geldbußen durch das Kartellgericht

Begrüßt wird, dass das Kartellgericht für die Verhängung von Geldbußen zuständig ist. Allerdings ist der gegenständliche Entwurf aus unserer Sicht um verfahrensrechtliche Regelungen zu ergänzen. Jedenfalls ist klarzustellen, dass der Instanzenzug an das Kartellobergericht zulässig ist.

Entsprechend sollte § 104 ergänzt werden wie folgt:

§ 104 Abs 4 (neu): „Beschlüsse des Kartellgerichtes können mit Rekurs beim Kartellobergericht angefochten werden.“

Weiters ergibt sich aus den Erfahrungen der BAK im Kartellverfahren, dass die Bemessungsregel des § 30 Kartellgesetzes (Schwere und Dauer, Bereicherung, Grad des Verschuldens, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) zur Bestimmung des Ausmaßes der Geldbuße als unzureichend empfunden wird, sodass immer wieder Analogien zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) und des Verwaltungsstrafverfahrens vorgenommen werden müssen. Im Sinne einer Verfahrensgarantie sollten daher besser im EIWOG selbst genaue Kriterien für die Bemessung der Geldbuße aufgestellt werden. Insbesondere die im Allgemeinen Teil des StGB normierten Bestimmungen über Anstiftung, Beteiligung, Strafminderung bzw. besondere Erschwerungsgründe (zB Wiederholungstäter) sollten klar für das Bußgeldverfahren präzisiert werden. Der Bußgeldantrag sollte auch die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Anklageschrift erfüllen.

2.) E-Control-Gesetz

§ 2 – Organisationsform

Die E-Control neu wird als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Dies wird von der BAK begrüßt, da dadurch klargestellt ist, dass es sich um eine mit Hoheitsbefugnissen ausgestattete, öffentlich rechtliche, also dem Staat zurechenbare, Institution handelt.

§§ 5 bis 20 – Organe

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Dies entspricht der BAK Forderung nach der Einführung des Vier-Augen-Prinzips.

Nach **§ 6 Abs 2** erfolgt die Bestellung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens. Aus Sicht der BAK sollte dieses jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erfolgen, da der Vorstand der E-Control auch wichtige Aufgaben im Bereich des KonsumentInnen-schutzes sowie bezüglich armutsgefährdeter EnergieverbraucherInnen („vulnerable consumers“) zu erfüllen hat. Diesbezüglich sollte § 6 Abs 2 entsprechend ergänzt werden.

§ 6 Abs 6 sieht vor, dass der Bestellung des Vorstandes durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Anhörung im Parlament voranzugehen hat. Dies wird von der BAK ausdrücklich begrüßt.

§ 9 – Rechtsschutz

Da durch die neue Rechtsform der E-Control eine klare Eingliederung in die verfassungsrechtlich vorgesehenen Institutionen erfolgt ist, gehen Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Um effektive Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten für KonsumentInnen zu gewährleisten, regen wir an, dass der BAK und der WKÖ ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen der Regulierungskommission beim VwGH eingeräumt wird.

§ 13 – Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll wie bisher aus vier Mitgliedern, die von der Bundesregierung auf Vorschlag des BMWFJ ernannt werden, bestehen. Da der E-Control wichtige Aufgaben im Bereich des VerbraucherInnenschutzes sowie bezüglich armutsgefährdeter KonsumentInnen übertragen werden, ist es aus Sicht der BAK unerlässlich, im Aufsichtsrat eine Vertretung dieser Interessen sicherzustellen. Deshalb sollten unserer Meinung nach zwei Mitglieder des Aufsichtsrates vom BMASK nominiert werden und **§ 13 Abs 1** entsprechend abgeändert werden.

§ 10 – Regulierungskommission

Die Zusammensetzung der Regulierungskommission wird von der BAK begrüßt. Allerdings hegen wir bezüglich des alleinigen Ernennungsrechts des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend dieselben Bedenken wie bei Vorstand und Aufsichtsrat. Deshalb sollten im **§ 10 Abs 1** nach Meinung der BAK neben dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auch der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie die BAK und die WKÖ Nominierungsrechte bzgl der Mitglieder der Regulierungskommission erhalten.

§§ 6 und 10 – Unabhängigkeit der Organe

Die Amtsperiode des Vorstandes und der Mitglieder der Regulierungskommission wurde auf maximal 10 Jahre beschränkt. Aus Sicht der BAK reichen jedoch die Anforderungen an die Unabhängigkeit zwischen Regulierten und Regulierer nicht aus, um den europäischen Standards und den Bestimmungen des 3. Energiebinnenmarktpaketes Genüge zu tun.

Jedenfalls müsste dazu **§ 6 Abs 4** dahingehend geändert werden, dass beide Mitglieder des Vorstandes für die Dauer ihrer Funktion die Unbefangenheitsvorschriften erfüllen, und nicht nur einer der beiden Vorstände.

Außerdem betont die BAK nochmals, dass eine cooling-on und cooling-off Periode für den Vorstand und die Mitglieder der Regulierungskommission von jedenfalls drei Jahren im Interesse aller Marktteilnehmer vorgesehen werden muss, da sonst eine Interessenvermischung und Bevorzugung bestimmter Marktteilnehmer im Hinblick auf vorher oder nachher dort ausgeübte bzw in Aussicht gestellte Funktionen geradezu unvermeidlich ist. Diesbezüglich bedürfen daher die **§§ 6 und 10** einer entsprechenden Ergänzung.

§§ 19 und 20 – Beiräte

Nach **§§ 19 Abs 2** und **20 Abs 2** kommt dem Regulierungs- bzw Energiebeirat lediglich ein Be-gutachtungsrecht zu, nicht aber das Recht zur Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Festsetzung von Tarifstrukturen bzw für sonstige Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend oder der E-Control. Aus Sicht der BAK sollten die Aufgaben des Beirats in diesem Sinne erweitert werden.

Weiters wurde die Forderung der BAK, bei Abweichen der Empfehlungen der Beiräte eine Begründungspflicht einzuführen, nicht aufgenommen.

§ 30 – Budgeterstellung

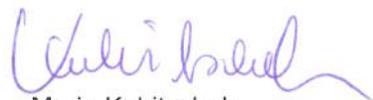
Das Budget wird nur alle zwei Jahre erstellt und ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Es bestehen keinerlei Berichts- bzw Genehmigungspflichten gegenüber dem zuständigen Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Der Bund hat aber der E-Control für die im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben im Voraus pro Geschäftsjahr einen noch festzusetzenden Beitrag zu leisten. Da somit ein Teil des Budgets aus Mitteln der öffentlichen Hand stammt, sollte aus Sicht der BAK eine transparentere Erstellung des Budgets samt Berichtspflicht normiert werden.

Die BAK hofft, dass die Anregungen bezüglich Ergänzung bzw Abänderung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen im weiteren Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors